

Friedhofsgebührensatzung

der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Giekau
für die Friedhöfe

Giekau und Hohenfelde



Nach Artikel 25 Abs. 1 und 3, Ziffer 4., der
Verfassung der Ev.-Luth. Kirche in Norddeutschland
in der Fassung vom 07. Januar 2012 i.V.m. § 42 der
Friedhofssatzung hat der Kirchengemeinderat der
Ev.-Luth. Johanneskirchengemeinde Giekau in der
Sitzung am 11. September 2019 die nachstehende
Friedhofsgebührensatzung beschlossen:

§ 1 Allgemeines

Für die Benutzung des Friedhofs und seiner Einrichtungen sowie für sonstige in § 6 aufgeführte Leistungen des Friedhofsträgers werden Gebühren nach dieser Gebührensatzung erhoben.

§2 Gebührensschuldner

Zur Zahlung der Gebühren ist die Antragstellerin bzw. der Antragsteller und diejenige bzw. derjenige verpflichtet, in deren bzw. dessen Auftrag der Friedhof oder seine Einrichtungen benutzt werden.
Sind mehrere Personen zahlungspflichtig, so haften diese als Gesamtschuldner.

§3 Fälligkeit der Gebühren

- 1) Die Festsetzung der Gebühren erfolgt durch schriftlichen Gebührenbescheid. Dieser wird dem Gebührenschuldner durch einfachen Brief bekanntgegeben.
- 2) Die Gebühren sind innerhalb eines Monats nach Erhalt des Gebührenbescheides fällig.
- 3) Der Friedhofsträger kann - abgesehen von Notfällen - die Benutzung des Friedhofs untersagen und Leistungen verweigern, sofern ausstehende Gebühren nicht entrichtet worden sind oder eine entsprechende Sicherheit nicht geleistet ist.
- 4) Rechtsbehelfe und Rechtsmittel gegen Gebührenbescheide haben keine aufschiebende Wirkung. Im übrigen gelten die Bestimmungen des Verwaltungsverfahrensgesetzes und der Verwaltungsgerichtsordnung in der jeweils geltenden Fassung, soweit durch Kirchengesetz nichts anderes bestimmt ist.

§ 4 Säumniszuschläge, Kosten, Einziehung rückständiger Gebühren

- 1) Werden Gebühren nicht bis zum Ablauf des Fälligkeitstages entrichtet, so ist für jeden angefangenen Monat der Säumnis ein Säumniszuschlag von 1,0 vom Hundert des rückständigen auf 50 Euro abgerundeten Gebührenbetrages zu entrichten.
- 2) Für schriftliche Mahnungen sind die entstandenen Portokosten durch den Gebührenschuldner zu erstatten.

§ 5 Verjährung der Gebühren

Für die Festsetzungsverjährung der Gebühren gelten die §§ 169 bis 171 der Abgabenordnung und für die Zahlungsverjährung der Gebühren die §§ 228 bis 232 der Abgabenordnung entsprechend.

§ 6 Gebührentarif

I. Gebühren für die Verleihung von Nutzungsrechten an Grabstätten (Grabnutzungsgebühren einschl. Friedhofsunterhaltungsgebühren und Mähgebühren)

- | | | |
|--|----------|------------|
| 1) Reihengrabstätte | | |
| a) für Särge bis 1,20 m für | 25 Jahre | 583,00 € |
| b) für Särge über 1,20 m für | 30 Jahre | 828,00 € |
| c) für Urnen für | 20 Jahre | 623,00 € |
| 2) Wahlgrabstätte- je Grabbreite- für | 30 Jahre | 1.290,00 € |
| 3) Wahlgrabstätte für namenlose Sargbestattung
für 30 Jahre - je Grabbreite - | | 1.343,00 € |
| 4) Urnenwahlgrabstätte (1-4 Urnen)
für 20 Jahre - je Grabbreite - | | 1.120,00 € |
| 5) Urnengrabstätte für namenlose Urnenbestattung
für 20 Jahre - je Grabbreite - | | 1.109,00 € |
| 6) Urnenbaumwahlgrabstätte in Rasenlage
für 20 Jahre, 1-4 Urnen - je Grabbreite -
(einschließlich Grabfeldunterhaltung) | | 1.120,00 € |
| 7) Für die zusätzliche Beisetzung einer Urne oder
eines Kindersarges für 20 Jahre | | 188,00 € |
| 8) Wiedererwerb und Verlängerung von Nutzungsrechten
Für jedes Jahr des Wiedererwerbs oder der Verlängerung wird der
Jahresbetrag der Gebühren unter Nr. 2 bis 6 berechnet.
Dabei bleiben Teile eines Jahres bis zu sechs Monaten ohne Berechnung.
Für Teile eines Jahres von mehr als sechs Monaten wird die volle
Jahresgebühr erhoben. Die Gebühr für den Erwerb, Wiedererwerb und die
Verlängerung des Nutzungsrechts wird für die gesamte Nutzungszeit im
vorraus erhoben. | | |

II. Verwaltungsgebühren

1) Für die Ausstellung oder Umschreibung einer Graburkunde und die Überlassung der Friedhofssatzung	19,00 €
2) Für die Genehmigung zur Aufstellung	
a) eines stehenden Grabmals einschließlich der Prüfung der Standfestigkeit	110,00 €
b) eines liegenden Grabmals	31,00 €
3) Für die Zulassung einer oder eines Gewerbetreibenden	0,00 €

III. Gebühren für die Bestattung

Für das Ausheben und Verfüllen der Gruft

1) für eine Erdbestattung in einer Reihen- oder Wahlgrabstätte	
a) Säрге bis 1,20 m	201,00 €
b) Säрге über 1,20 m	456,00 €
2) für eine Urnenbeisetzung	113,00 €
3) Abräumen und Entsorgen der Kränze und Beseitigen des überflüssigen Bodens sowie Aufbringen von Kompostboden und wiederherrichten der Stelle	
a) bei Gräbern bis 1,20 m und Urnen - je Breite -	98,00 €
b) bei Gräbern über 1,20 m - je Breite -	232,00 €
4) Erstanlage einer Wahlgrabstätte	
a) Einzelgrab	172,00 €
b) Doppelgrab	342,00 €
5) Mähgebühren - je Breite -	14,00 €

IV. Sonstige Gebühren

- | | |
|--|----------|
| 1) Benutzung der Friedhofseinrichtungen | 175,00 € |
| 2) Benutzung der Leichenkammer, wenn die Bestattung nicht auf dem Friedhof in Giekau oder Hohenfelde erfolgt | 110,00 € |
| 3) Entfernen und Entsorgen von Grabmalen und Fundamenten oder einer sonstigen baulichen Anlage, Einebnung der Grabstelle | 151,00 € |

V. Gebühren für Ausgrabungen

- | | |
|------------------------------------|----------------------------|
| 1) Für die Ausgrabung einer Leiche | 3-fache Gebühr von III / 1 |
| 2) Für die Ausgrabung einer Urne | 119,00 € |

VI. Friedhofsunterhaltungsgebühr

Ist in der Grabnutzungsgebühr enthalten.

VII. Grabpflege und Erdarbeiten

Die Kosten für die Anlagen und Pflege von Grabstätten sowie für die Ausführung von Erdarbeiten richten sich nach den jeweiligen ortsüblichen Preisen und Löhnen.

§ 7

Zusätzliche Leistungen

Für besondere zusätzliche Leistungen, die im Gebührentarif nicht vorgesehen sind, werden die Gebühren nach dem tatsächlichen Aufwand festgesetzt.

§8
Schlussbestimmungen

Diese Friedhofsgebührensatzung tritt am Tage nach der amtlichen Bekanntmachung in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Friedhofsgebührensatzung vom **27.05.2015** außer Kraft.

Die vorstehende Friedhofsgebührensatzung wird hiermit ausgefertigt. Sie wurde durch den Bescheid des Kirchenkreisvorstandes des Kirchenkreises Plön-Segeberg vom 24. Oktober 2019 kirchenaufsichtlich genehmigt.

23795 Bad Segeberg, 24.10.2019

(Siegel)

gez. Bernd Sulimma,

Verwaltungsleiter

Ev-Luth. Johanneskirchengemeinde Giekau
Der Kirchengemeinderat

(Vorsitzende/r)

L.S.

(Mitglied)

Hinweis:

Die vorstehende Friedhofsgebührensatzung wurde öffentlich ausgehängt in der Zeit vom 28. November 2019 bis 11. Januar 2020 in den Schaukästen der Kirchengemeinde und in den kommunalen Schaukästen in Schwartbuck, Schmoel, Gleschendorf, Emkendorf, Satjendorf und Gadendorf nach vorherigem Hinweis in den „Kieler Nachrichten“ am 29. November 2019 und am 03. Dezember 2019.

(Vorsitzende/r)

L.S.

(Mitglied)